



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Postfach,
1762 Givisiez
T +41 26 305 23 43
www.fr.ch/wna

Veranstaltungen im Wald

Merkblatt für die Bearbeitung von Gesuchen im WNA

Letzte Änderungen am 22. Juni 2023

Inhalt

1.	Kontext.....	2
1.1.	Fallbeispiele und betroffene Instanzen	2
2.	Vorgehen und Verantwortlichkeiten	3
2.1.	Verlangte Mindestinformationen	3
2.2.	Zusätzliche Bewilligung einer anderen Behörde erforderlich.....	4
2.2.1.	Interne Konsultationsverfahren und -modalitäten der WNA-Zentrale.....	4
2.3.	Bei Zuständigkeit des WNA	4
2.3.1.	Mit Bewilligungspflicht.....	4
2.3.2.	Ohne Bewilligungspflicht.....	4
2.4.	Checkliste zur Beurteilung von Veranstaltungsauswirkungen	5
2.5.	Mehrere Jahre gültiges Gutachten	5
3.	Weitere Bewilligung(en) des WNA	5
3.1.	Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes	5
3.2.	Fahrbewilligung	6
4.	Gesetzesgrundlagen und Referenzdokumente.....	7
5.	Anhänge	8
	Anhang 1: Verfahrensschema	8
	Anhang 2: Schema internes Konsultationsverfahren der Zentrale.....	9
	Anhang 3: Checkliste zur Beurteilung von Veranstaltungsauswirkungen	10
	Anhang 4: Allgemeine Bedingungen für Gutachten und Bewilligungen	10

1. Kontext

Im Kanton Freiburg wie auch anderswo werden die Gesuche für Veranstaltungen im Wald immer zahlreicher und die Arten der Veranstaltungen immer vielfältiger. Das Amt für Wald und Natur (WNA) muss einen kohärenten und homogenen Ansatz verfolgen, um die einheitliche und angemessene Bearbeitung der verschiedenen Gesuche sicherzustellen. In diesem Sinn wurde innerhalb des WNA eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Themenbereichs «Veranstaltungen im Wald» geschaffen. Die Arbeitsgruppe trat zu Beginn des Jahres 2022 drei Mal zusammen.

Das vorliegende Dokument fasst die Reflexionen der Arbeitsgruppe zusammen. Es ist mit der Weisung 1404 (Freizeit und Erholung im Wald) verbunden und schafft für die Mitarbeitenden des WNA einen Gesamtüberblick über das Vorgehen, die Gesetzesgrundlagen und die Punkte, die es bei der Analyse von Dossiers zur Organisation von Veranstaltungen im Wald zu berücksichtigen gilt.

1.1. Fallbeispiele und betroffene Instanzen

Das WNA berücksichtigt bei Gutachten oder Bewilligungen für Veranstaltungen nur die Waldgesetzgebung und die Gesetzgebung zum Schutz wildlebender Tiere, von Biotopen und der Natur. Je nach Fall sind weitere Instanzen zuständig, die in den Bewilligungsprozess integriert werden.

Handelt es sich um eine Veranstaltung mit Wettkampfcharakter, die vollständig oder teilweise auf öffentlichen Strassen stattfindet, wird eine Bewilligung des Amts für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS) verlangt. Sollen bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft werden, muss das Oberamt ein Patent K (temporäre Veranstaltungen) erteilen.

Die untenstehende Liste zeigt verschiedene Fallbeispiele und die jeweils betroffenen Instanzen auf.

	Gutachten oder Bewilligung des WNA	Bewilligung des ASS	Oberämter (Patent K)
Sportwettkampf mit Streckenverlauf im Wald und auf öffentlichen Strassen	X <i>Wenn >100 Pers.</i>	X	<i>Nur bei geplantem Speisen- und Getränkeverkauf</i>
Gourmetpfad, Umzug oder organisierte Wanderung mit Streckenverlauf im Wald und auf öffentlichen Strassen (ohne Wettkampfcharakter)	X <i>Wenn >100 Pers.</i>	-	<i>Nur bei geplantem Speisen- und Getränkeverkauf</i>
Feier oder Festival im Wald (mit Speisen- und Getränkeverkauf)	X <i>Wenn >100 Pers.</i>	-	X
Feier oder Festival in Waldnähe (mit Speisen- und Getränkeverkauf)	<i>Je nach Fall verlangt das Oberamt ein Gutachten des WNA</i>	-	X
Orientierungslauf im Wald (ohne Nutzung öffentlicher Strassen und ohne Speisen- oder Getränkeverkauf)	X <i>Wenn >100 Pers.</i>	-	-
Andere Treffen (Hunde, Pferde, Rad, Ski oder Schneeschuh) ohne Wettkampfscharakter	X <i>Wenn >100 Pers.</i>	-	<i>Nur bei geplantem Speisen- und Getränkeverkauf</i>

2. Vorgehen und Verantwortlichkeiten

Das Vorgehen des WNA ist grösstenteils in Artikel 12 der Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) vorgegeben.

Art. 12 Anlässe (Art. 11 JaG)

¹ Wett- und Orientierungsläufe mit mehr als 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Rad-, Pferde-, Ski- und Schneeschuhrennen sowie andere Sportanlässe und Feste mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung: 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer), die ganz oder teilweise ausserhalb der Fahrwege oder im Wald stattfinden, müssen vom Amt bewilligt werden.

² Anlässe mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen von den Organisatorinnen und Organisatoren vorgängig der Forstkreisingenieurin oder dem Forstkreisingenieur gemeldet werden.

³ Das Amt bewilligt diese Veranstaltungen nur, wenn die wildlebenden Tiere voraussichtlich nicht erheblich gestört werden und wenn die Veranstaltungen nicht während der Aufzuchtzeit der in der betreffenden Region lebenden seltenen Arten stattfinden. Es informiert die Gemeinden, auf deren Gebiet der Anlass geplant ist.

⁴ Die Benützung von Autos ausserhalb der Fahrwege wird in der Spezialgesetzgebung geregelt, und es braucht dazu eine Bewilligung des Amts.

⁵ Das Amt koordiniert seine Entscheide mit den Entscheiden der für den Naturschutz zuständigen Behörden.

Das Schema in Anhang 1 fasst die allgemeinen Grundsätze zusammen, nach denen das WNA ein Gutachten oder eine Bewilligung erteilen muss. Die Konsultation innerhalb des WNA wird in den Folgekapiteln sowie im Schema in Anhang 2 präzisiert.

2.1. Verlangte Mindestinformationen

Das Dossier für das Bewilligungs- oder Gutachtengesuch an das WNA muss **mindestens** folgende Elemente umfassen:

- Datum und Programm (Zeitplan) der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Lesbarer und eindeutiger Plan des geplanten Streckenverlaufs oder des Veranstaltungsorts
- Notwendige Infrastruktur (inkl. Ton- und Lichtanlagen) und deren Standort
- Geplanter Einsatz von Geräten (Drohnen, Fahrzeuge u.) während der Veranstaltung oder für ihre Organisation

Je nach Notwendigkeit und Bedarf können zusätzlich folgende Informationen verlangt werden:

- Parkkonzept
- Abfallbewirtschaftungskonzept
- Dauer des Aufbaus
- Geplante Massnahmen zur Wiederinstandsetzung des Standorts
- Einwilligung des/der Eigentümers/Eigentümerin oder der Eigentümer
- Anwesenheit von Hunden und gegebenenfalls Hundekonzept (Leinenpflicht, Anwesenheit der Halter/innen u. a.)
- Lärmbelastung (dB, Anzahl Anlagen und deren Positionierung)
- Lichtemission (Lumen, Anzahl Anlagen und deren Positionierung)

2.2. Zusätzliche Bewilligung einer anderen Behörde erforderlich

Obliegt die Zuständigkeit für die Bewilligung einer Veranstaltung dem ASS oder einem Oberamt (s. Kapitel 1.2), so müssen die Aktionen zwischen dieser Behörde und dem WNA koordiniert werden, wobei das WNA die Aspekte Wald, Fauna und Natur bewilligt oder begutachtet. Gestützt auf die Kriterien von Artikel 12 SchutzV wird ein Gutachten oder eine Bewilligung des WNA verlangt. Die Gutachten oder Bewilligungen werden nach Konsultation der betroffenen Sektionen und Forstkreise gemäss Schema in Anhang 2 erteilt.

2.2.1. Interne Konsultationsverfahren und -modalitäten der WNA-Zentrale

Der Verantwortliche für die Leistung Erhaltung der Wälder des WNA koordiniert die Konsultation der Sektionen und Forstkreise und fasst deren Rückmeldungen im Gutachten oder in der Bewilligung zusammen. Konsultiert werden:

- der oder die betroffene(n) Forstkreis(e)
- Sektor Terrestrische Fauna und Jagd
- Sektor Aquatische Fauna und Fischerei, wenn ein aquatischer Lebensraum betroffen ist
- Sektion Natur und Landschaft, wenn eines der folgenden Elemente betroffen ist:
Naturschutzgebiet, NHG-Vertrag, nationales oder kantonales Inventar, in der OP geschütztes Objekt, Landschaft von kantonaler Bedeutung

Anhang 2 beschreibt das interne Konsultationsverfahren der Zentrale schematisch.

2.3. Bei Zuständigkeit des WNA

2.3.1. Mit Bewilligungspflicht

Sind weder das ASS noch das Oberamt zuständig, die Veranstaltung bedarf jedoch nach wie vor einer Bewilligung des WNA (Höchstanzahl Teilnehmer erreicht), so übernimmt der Verantwortliche für die Leistung Erhaltung der Wälder in der Zentrale die Koordination gemäss Schema in Anhang 2.

2.3.2. Ohne Bewilligungspflicht

Die Forstkreise bleiben weiterhin zuständig für Gutachten **exklusive Sportveranstaltungen**, die keine Bewilligung des WNA brauchen. So können sie schneller auf derartige Veranstaltungen reagieren. Ausserdem können sie durch die Anwesenheit von technischen Mitarbeitern Natur sowie von Wildhütern-Fischereiaufsehern in den Forstkreisen die notwendigen Meinungen einholen, um so ein Gutachten zu erstellen, das die Aspekte jeder Amtssektion berücksichtigt. Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

- Konsultation und Berücksichtigung der Meinung des Wildhüters-Fischereiaufsehers oder der Sektion Fauna, Jagd und Fischerei des WNA
- Konsultation und Berücksichtigung der Meinung des technischen Mitarbeiters oder der Sektion Natur und Landschaft, wenn sich ein inventarisiertes oder geschütztes Objekt in der Nähe befindet (Kriterien festgehalten im Kapitel Interne Konsultationsverfahren und -modalitäten)
- Versand einer Kopie der Stellungnahme des Forstkreises an den Verantwortlichen für die Leistung Erhaltung der Wälder in der Zentrale des WNA

Bei neuartigen Veranstaltungen oder bei Zweifeln seitens Forstkreis wird das Gesuch an die WNA-Zentrale zurückgegeben, um eine Stellungnahme des Amtes gemäss Schema in Anhang 2 zu koordinieren.

2.4. Checkliste zur Beurteilung von Veranstaltungsauswirkungen

Die Arbeitsgruppe für Veranstaltungen im Wald hat eine Checkliste zur Beurteilung der Auswirkungen einer Veranstaltung entwickelt. Die Checkliste ist relativ kurz gefasst und kann als internes Kommunikationsinstrument zwischen den Sektionen angesehen werden. Die Liste fasst mehrere allgemeine Kriterien sowie einige sektionsspezifische Kriterien zusammen. Je nach Beurteilung dieser Kriterien wird die Liste grün, orange oder rot und gibt rasch einen Überblick über die Kriterien und ihre Auswirkungen.

Unabhängig davon, ob es sich um den Verantwortlichen für die Leistung Erhaltung der Wälder in der Zentrale oder einen Mitarbeiter eines Forstkreises handelt: Die Person, welche die Stellungnahme des WNA koordiniert, kann entscheiden, diese Checkliste auszufüllen, wenn sie darin einen Mehrwert an Informationen während der Konsultation sieht. Entsprechend beurteilt diese Person in der Checkliste Kriterien, die sämtliche Sektionen betreffen. Im Anschluss daran ist jede Sektion dafür verantwortlich, die noch fehlenden Kriterien zu beurteilen und die Checkliste zu vervollständigen.

Die Nutzung dieser Checkliste ist freiwillig und indikativ.

2.5. Mehrere Jahre gültiges Gutachten

Für einfache und wiederkehrende Veranstaltungen, die keiner Bewilligung des WNA bedürfen, kann ein mehrere Jahre gültiges Gutachten ausgestellt werden (höchstens 5 Jahre). So gewinnt das WNA bei der Gesuchsbearbeitung Zeit und die Veranstaltungsorganisatoren sparen Verwaltungsgebühren.

Das WNA kann ein mehrere Jahre gültiges Gutachten abgeben, wenn **sämtliche** der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Streckenverlauf bleibt für jede Ausgabe gleich.
- Der Zeitraum der Veranstaltung bleibt gleich.
- Die Anzahl erwarteter Teilnehmender bleibt gleich.
- Die gesetzliche Bewilligungsgrenze wird nicht erreicht.
- Die Veranstaltung wirkt sich nur unbeträchtlich auf die natürliche Umgebung aus.
- Es fanden bereits mehrere Ausgaben der Veranstaltung statt, die keinerlei negative Rückmeldungen ausgelöst hatten.
- Alle Sektionen und Forstkreise haben zugestimmt.
- Durch eine Klausel in besagtem Gutachten kann das Gutachten bei Nichteinhaltung der Bedingungen jederzeit zurückgezogen werden.

Bei Sportveranstaltungen, deren Bewilligung dem ASS obliegt, erhält das WNA jeweils eine Kopie der ASS-Bewilligung und wird so über jede Ausgabe informiert. Für alle anderen Veranstaltungen muss das WNA vorgängig über jede neue Ausgabe informiert werden. Dies kann in einer Bedingung des Gutachtens festgehalten werden.

3. Weitere Bewilligung(en) des WNA

3.1. Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes

Sind im Rahmen einer Veranstaltung temporäre Bauten oder Anlagen geplant, braucht es für die Veranstaltung normalerweise eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes. Genauer gesagt ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes notwendig für Anlagen, die den Waldboden beeinträchtigen oder mehrere Tage bestehen bleiben. Dabei kann es sich um folgende Anlagen handeln:

- Lichtanlagen (Spots, Beamer u. a.)
- Tonanlagen
- Bühnen oder Tribünen, die ausserhalb von bestehenden Bauten oder für mehrere Tage errichtet werden
- Bar, Stände, Zelte und temporäre Kleinbauten, die ausserhalb bestehender Bauten (Waldhütten, Unterstände etc.) oder für mehrere Tage errichtet werden (bspw. eine Bar in der Nähe einer Waldhütte, die nur für einen Tag errichtet wird, bedarf keiner Bewilligung für eine nachteilige Nutzung des Waldes)
- Grosse Hindernisse innerhalb einer Strecke

Verpflegungsstände sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig, müssen jedoch wenn möglich ausserhalb des Waldgebiets oder in der Nähe bestehender Bauten errichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Forstkreis oder auf Anfrage des Forstkreises bereitet der Verantwortliche für die Leistung Erhaltung der Wälder in der Zentrale die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung vor.

3.2. Fahrbewilligung

Gemäss Artikel 28 Abs. 2 Bst. b des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) kann das Amt Fahrbewilligungen erteilen für Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen. Die Fahrbewilligungen werden vom betroffenen Forstkreis ausgegeben.

Grundsätzlich erteilt das WNA Fahrbewilligungen für das Markieren des Streckenverlaufs sowie für die Streckeneröffnung am Veranstaltungstag. Für eine Fahrbewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anzahl genutzter Fahrzeuge ist auf ein striktes Minimum zu begrenzen. Grundsätzlich wird ein einziges Fahrzeug für die Markierung und ein Motorrad pro Streckenverlauf für die Streckeneröffnung bewilligt. Wenn möglich ist der Langsamverkehr (Elektrofahrzeuge oder andere) zu bevorzugen.
- Die Kontrollschildnummern sind dem Forstkreis spätestens eine Woche vor dem Fahrzeugeinsatz zu melden.
- Die Fahrzeuge sind klar zu kennzeichnen und die Fahrzeugführenden müssen eine Farbweste tragen, damit sie als Organisationsmitglieder erkennbar sind (für die Motorräder).

Publikumsverkehr im Wald ist verboten. Der Organisator muss die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung dieses Verbots ergreifen.

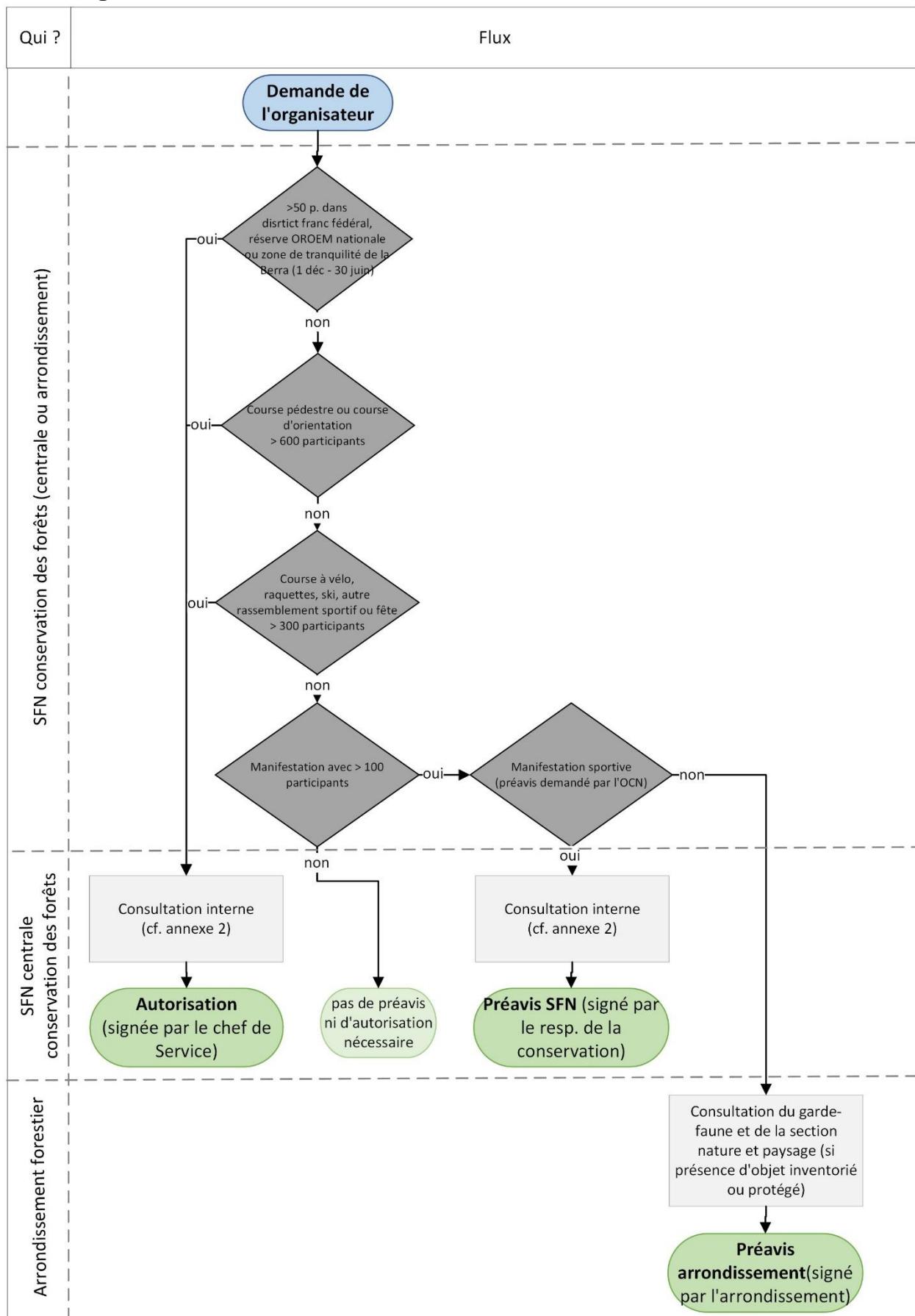
4. Gesetzesgrundlagen und Referenzdokumente

Die folgenden Referenzen sind bei der Organisation von Veranstaltungen im Wald zu berücksichtigen:

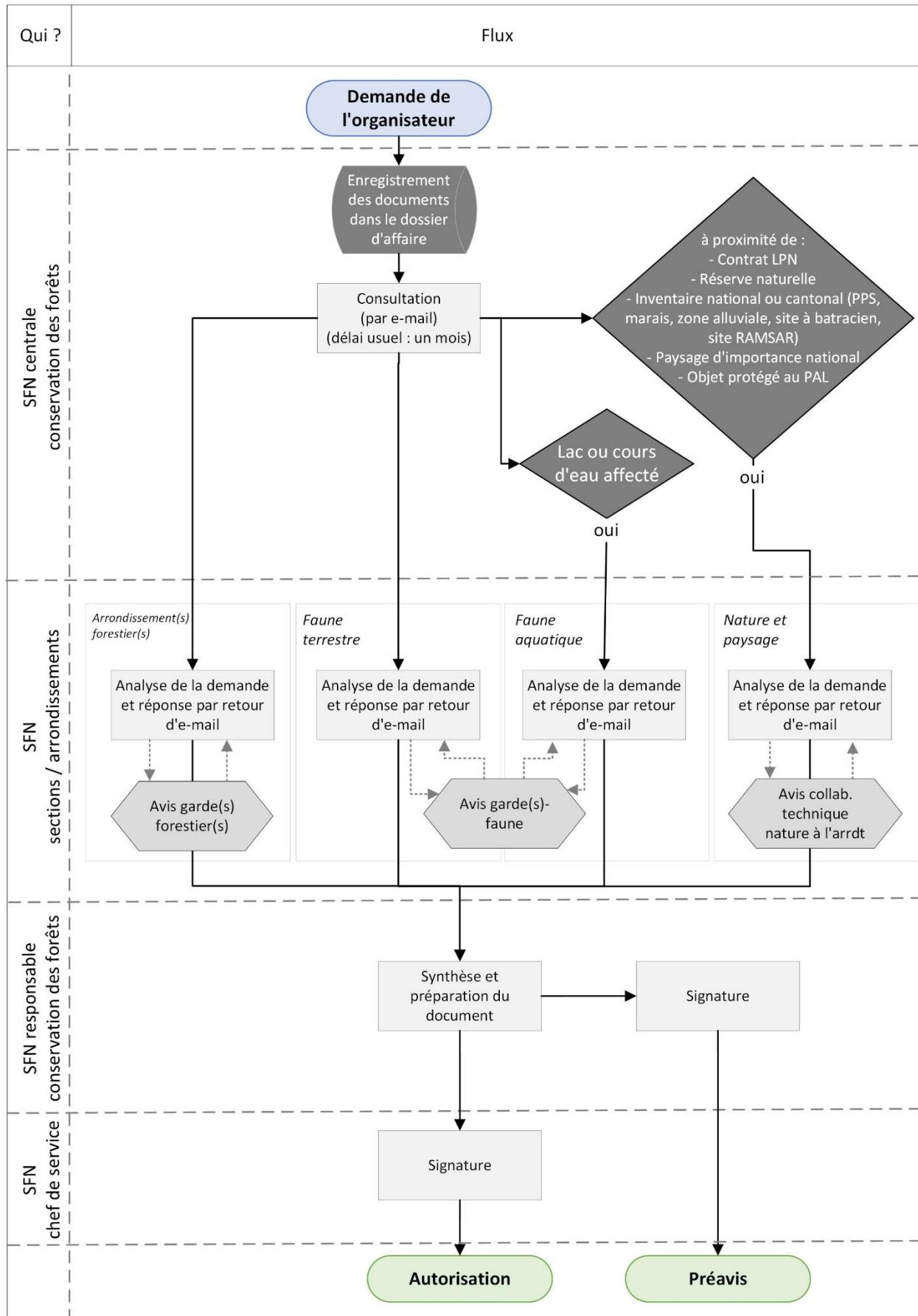
Eidgenössische Referenzen	Beschreibung
Wald	
Art. 699 Abs. 1 ZGB	Freies Betretungsrecht des Waldes
Art. 14 WaG	Zugänglichkeit
Art. 15 WaG	Motorfahrzeugverkehr
Art. 16 WaG	Nachteilige Nutzungen
Art. 13 WaV	Motorfahrzeugverkehr (Abs. 3: «Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.»)
Fauna	
Art. 7 JSG	Artenschutz
Art. 5 VEJ	Artenschutz (Verbot von Luftfahrzeugen und Skifahren ausserhalb von markierten Pisten; Abs. 1 Bst. f, f ^{bis} und g)
Art. 5 WZVV	Artenschutz (Verbot von Luftfahrzeugen; Abs. 1 Bst. f und f ^{bis})
Natur und Landschaft	
Art. 18 NHG	Schutz von Tier- und Pflanzenarten
Art. 18a und 18b NHG	Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung
Art. 14 NHV	Biotopschutz
Art. 20 NHV	Artenschutz
Weitere Referenzdokumente	
BAFU 2018: Strategie Freizeit und Erholung im Wald	
Keller PM & Bernasconi A (BUWAL), 2005: Juristische Aspekte von Freizeit und Erholung im Wald	
Kantonale Referenzen	Beschreibung
Wald	
Art. 28 WSG	Zugänglichkeit – Ausnahmen
Art. 31 WSG	Nachteilige Nutzungen
Art. 33 WSG	Sauberkeit des Waldes – Grundsatz
Art. 27 Abs. 2 und 3 WSR	«Die Durchführung von grossen Anlässen unterliegt der Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume»
Art. 28 Abs. 2 und 4 WSR	Fahrbewilligungen
Fauna	
Art. 9 JaG	Schutzwicht («dafür sorgen, dass die wildlebenden Tiere und ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden»)
Art. 11 JaG	Artenschutz – Veranstaltungen und Projekte
Art. 12 SchutzV	Anlässe
Art. 1 Verordnung über die Wildruhezone La Berra	Zweck
Art. 5 Verordnung über die Wildruhezone La Berra	Durchführung von Sportanlässen, touristischen Anlässen oder von anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen
Natur und Landschaft	
Art. 9 NatR	Schützenswerte Lebensräume
Art. 20 NatG	Ausnahmen von den Schutzbestimmungen
Weitere Referenzdokumente	
ASS 2018: Merkblatt für die Organisation von sportlichen Veranstaltungen	
WNA 2020: Konzept Wald-Hirsch	

5. Anhänge

Anhang 1: Verfahrensschema



Anhang 2: Schema internes Konsultationsverfahren der Zentrale



Anhang 3: Checkliste zur Beurteilung von Veranstaltungsauswirkungen

S.

["L:\1100\1100_General\GT_Manifestations\checklist_classification\critères_manifestation_v2.xlsx"](L:\1100\1100_General\GT_Manifestations\checklist_classification\critères_manifestation_v2.xlsx)

Anhang 4: Allgemeine Bedingungen für Gutachten und Bewilligungen

Die Bewilligung für Sportveranstaltungen des Amts für Strassenverkehr und Schifffahrt ASS (Sicherheit, Zufahrt etc.) bleibt vorbehalten.
Der Forstdienst kann nicht garantieren, dass die im Wald verlaufende Strecke von beschädigten Bäumen freigeräumt wird, noch kann er die Gefahr umstürzender Bäume vollständig ausschliessen. Bei Unfällen während des Wettbewerbs kann er keinesfalls zur Verantwortung gezogen werden. Der Organisator hat den Streckenverlauf vor Wettkampfsbeginn zu inspizieren und die Pflicht, Probleme mit der Streckenräumung oder -sicherung im Einvernehmen mit den Waldeigentümern zu regeln.
Der Organisator ist verantwortlich für die Beziehungen (Information, Zustimmung) zu den Waldeigentümern der durchquerten Grundstücke.
Die Streckenmarkierung darf frühestens XX Tage vor der Veranstaltung angebracht werden. <i>(Grundsätzlich 2 Tage)</i>
Die Streckensignalisierung an Bäumen darf nicht mit Nägeln, Schrauben oder Heftklammern angebracht oder aufgemalt werden. Aufschriften auf der Fahrbahn sind verboten.
Die Streckensignalisierung ist nach dem Rennen rasch und rückstandslos zu entfernen.
Lärmstörungen im Wald sind auf ein Minimum zu beschränken (kein Hupen, keine Musik im Wald, die Öffentlichkeit nicht zum Betreten des Waldes auffordern).
Der bewilligte Streckenverlauf ist strengstens einzuhalten.
Mountainbikes dürfen keinesfalls ausserhalb der Wege oder in den Baumbeständen verkehren. Die Rennleitung wird die Teilnehmenden instruieren und heikle Stellen signalisieren (Pfeile, Banner).
Der Organisator ist für die Sauberkeit des Waldes nach der Veranstaltung verantwortlich. Am Veranstaltungsende hat er sämtliche Abfälle auf der Strecke unverzüglich zu entsorgen.
Der Organisator ist verantwortlich für Schäden an Wegen und Bäumen. Der betreffende Revierförster wird den Streckenverlauf kontrollieren und kann nötigenfalls Wiederherstellungsarbeiten zulasten des Organisators verlangen.
Der Organisator setzt das Fahrverbot für Motorfahrzeuge im Wald und auf den Waldwegen am Veranstaltungstag durch.
Aus Sicherheitsgründen ist für die jeweilige Streckeneröffnung ein Motorrad pro Strecke als Eröffnungsfahrzeug erlaubt. Die Motorräder müssen klar erkennbar sein und die Fahrzeugführenden müssen eine Farbweste tragen. Die Kontrollschildnummern sind sichtbar anzubringen und müssen dem 10. Forstkreis spätestens eine Woche vor dem Fahrzeugeinsatz gemeldet werden.

Sämtliche Motorfahrzeuge, die von der Organisation XXX auf der Strecke genutzt werden, müssen klar erkennbar sein; die Fahrzeugführenden müssen eine Farbweste tragen. Die Kontrollschildnummern sind sichtbar anzubringen und müssen dem 10. Forstkreis spätestens eine Woche vor dem Fahrzeugeinsatz gemeldet werden.

Für die Streckenmarkierung ist die Nutzung eines Motorfahrzeugs gestattet. Dieses wird klar als Markierungsfahrzeug erkennbar sein. Die Kontrollschildnummer ist sichtbar anzubringen und muss dem 10. Forstkreis spätestens eine Woche vor dem Fahrzeugeinsatz gemeldet werden.

Der Motorfahrzeugverkehr ist verboten auf Wegen, auf denen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge offiziell signalisiert ist. Ausnahme bilden Motorfahrzeuge für die Streckenmarkierung und -eröffnung. Der Organisator hat die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung von motorisiertem Zuschauerverkehr im Wald zu treffen.

Die Straßenmarkierung ist strengstens einzuhalten. Vor, während und nach der Veranstaltung wird kein Fahrzeug auf den für den Verkehr gesperrten Wegen zugelassen. Der Organisator wird damit beauftragt, die Fahrzeuge von Teilnehmenden entsprechend der geltenden Signalisierung am Standort abzustellen oder ein Parkplatz ausserhalb des Waldes zu organisieren.